

Schweiz. Lichtspieltheater-Verband, Zürich

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz.
Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **7 (1941-1942)**

Heft 101

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sitzungsberichte

Vorstands-Sitzung vom 30. Juli 1941.

1. Der in der N. Z. Z. über die Schweiz. Filmkammer erschiene Artikel wird eingehend besprochen. Das Vorgehen der N. Z. Z. wird zum mindesten als unfair betrachtet. Eine gemeinsam mit dem F.V.V. redigierte Erklärung der Verbände wird genehmigt. (Siehe Schweizer-Film vom 1. 8. 41.)

2. Von der eingegangenen Bewilligung der Eidg. Preiskontrollstelle betr. Aufhebung der Abonnemente wird Kenntnis genommen und ein entsprechender Beschluß für den Platz Bern sanktioniert.

3. Präsident Eberhardt berichtet über Verhandlungen mit dem Armee-Filmdienst bezüglich der Vorführung von Kurzfilmen.

Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband, Zürich (Deutsche und italienische Schweiz)

An die verehrl. Mitglieder des S. L. V.

Einladung zu der

Dienstag, den 16. September 1941, vormittags 10 Uhr
im Kongreßhaus in Zürich stattfindenden

26. ordentlichen General-Versammlung

Tagesordnung, sowie Geschäfts- und Rechnungsbericht werden den Mitgliedern durch die Post zugestellt. Möglichst zahlreiches Erscheinen erwartet

Der Vorstand

Zürich, den 1. September 1941.

Diese werden den Kinotheatern durch Vermittlung der Columbus-Film A.-G., Zürich, kostenlos zur Verfügung gestellt.

4. Mit Genugtuung wird vernommen, daß in Zukunft auch der Film auf dem Apparat gegen Feuerschaden versichert werden kann. (Auskünfte darüber durch das Sekretariat.)

5. Eine Verletzung der Zürcher Preis-Schutzbestimmungen wird entsprechend den statutarischen Bestimmungen geahndet.

6. Der Vorstand hört einen Bericht von Dr. Duttweiler betr. die Reorganisation der Filmkammer und die in dieser Sache mit den andern Verbänden gepflogenen Verhandlungen.

7. Der durch eine gemischte Kommission des SLV und FVV ausgearbeitete neue Reklame-Tarif wird zu Händen der General-Versammlung genehmigt.

8. In drei Mietzins-Angelegenheiten werden dem Sekretariat die nötigen Verhandlungs-Instruktionen erteilt.

9. Eine Anfrage betr. die Aufführung von Dokumentar-Filmen im Stadttheater Bellinzona wird abgelehnt.

10. Von dem Urteil der Paritätischen Kommission betreffend die Errichtung eines Kinotheaters in Zürich-Wollishofen wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

11. Eine vom Sekretariat ausgearbeitete Eingabe an die Luzerner Behörden wird bestens verdankt.

Vorstands-Sitzung vom 14. August 1941.

1. Der Vorstand hört einen Bericht betr. den Beitritt der Schweiz zur neu gegründeten Int. Filmkammer und genehmigt eine entsprechende Eingabe an das Eidg. Departement des Innern.

2. Die von Dr. Duttweiler ausgearbeiteten Vorschläge für die Reorganisation der Schweiz. Filmkammer werden genehmigt.

3. Einem Gesuch betr. die Vergrößerung des bestehenden Kinotheaters in Laufen wird entsprochen.

4. Ein Luzerner Theater wird wegen Verletzung der Reklamebestimmungen gebüßt.

5. Präsident Eberhardt berichtet über Mietzins-Verhandlungen bezüglich eines Zürcher-Theaters. Das Vorgehen wird gutgeheißen.

6. Die ordentliche General-Versammlung wird definitiv auf Dienstag, den 16. September 1941 angesetzt. Die vom Sekretariat vorgelegte Tagesordnung wird durchbesprochen und genehmigt.

W. L.

Der nationale Stil in der Filmkunst

Der Stil eines Werks ist das einheitliche, den vielfachen Möglichkeiten individuellen Geschehens übergeordnete Merkmal für die spezifischen Gehalte, die einem Werk den Wert der Originalität verleihen.

Auch wo der Künstler aus einer starken Persönlichkeit und einem umfassenden Weltgefühl heraus gestaltet, erfühlt und erlebt er die Welt durch das Prisma seiner heimatlichen Seele, deren Rhythmus, deren Gehalt und Ausdrucksweisen sich in seinem Schaffen als Stil kristallisieren. Stilnachahmungen wirken unzulänglich und werden zu Schablone, Formspielerei, Formphrasentum oder Manier. Andererseits kann, wie zahlreiche Kunstwerke beweisen, ein tiefes Einleben in den Geist eines fremden Landes zum vollen Erlebnis seiner Geistigkeit und zu einer glücklichen Stilsynthese führen.

Nun darf man unter nationalem Stil nicht etwa die Verwendung von Mundart, Landschaft, Sitten und Gebräuchen für sich allein verstehen. Es gibt ausgezeichnete

schweizerische und andere Dichter, die nie in Mundart geschrieben und dennoch den Sprachgeist ihres Landes zum Ausdruck gebracht haben. Und es gibt große große Kunstwerke von ausgesprochen nationalen Stil, die nicht in volkloristischen Darstellungen schwelgten. Der nationale und heimatliche Stil ist vor allem Ausdruck einer inneren menschlichen Haltung, die ihren Quellbereich in den geistigen Bewegungs- und Wirkungskräften der Gemeinschaft hat. Die Kräfte manifestieren sich als Produkt aller spezifischen Merkmale einer solchen Gemeinschaft und wirken sich aus, auch wenn das eine oder andere Merkmal nicht auffallend in die Erscheinung tritt.

Der Geist der Wortsprache muß vor allem in der Diktion, dem Satzbau, dem Rhythmus und Lautwert (Idiom) zum Ausdruck kommen. Landschaft und übrige Dingwelt werden als eine der Quellen spezifischer Bewegungs- und Wirkungskräfte nur dann

erlebt, wenn sie nicht in nur willkürlicher, sondern in organisch sinnvoller Beziehung zu Haltung, Tun und Wollen der Menschen gebracht werden. Nur durch solche enge Verknüpfung von Menschlichem und Außermenschlichem können Sprachkraft und spezifischer Sprachstil entstehen.

In der Fähigkeit fast unbegrenzter Darstellung des Außermenschlichen und seiner Beziehungen zum Menschen liegt das spezifische Gewicht und die Einzigartigkeit der Filmkunst. Darin ist auch ihre unerschöpfliche Vielfalt stilbildender Elemente begründet.

Nun wird man fragen, warum sich trotzdem noch in keinem Land ein nationaler Filmstil herausgebildet hat und sich bestenfalls nur Ansätze dazu gezeigt haben. Es gibt zwei Gründe dafür:

Der nationale Stil ist unterbaut vom Gattungsstil. Deshalb kann kein nationaler Stil ohne sichere Beherrschung des Gattungsstils entstehen, der seinerseits die Beherrschung der eigengesetzlichen Grundlagen einer Kunstgattung voraussetzt. So wenig ein Schriftsteller ohne Beherrschung seiner